



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften; Betrieb von Seilbahnen und Ermöglichung weiterer touristischer Angebote; musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, § 27 Absatz 1 Nr. 4 - 6 der 12. BayIfSMV; Modifikation der AV vom 18.05.2021;
Vollzug der Wassergesetze - Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes am Mettenbach, Gewässer III, Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld;
Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm;
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgrund sinkender Fallzahlen
Hier: Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften; Betrieb von Seilbahnen und Ermöglichung weiterer touristischer Angebote; musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, § 27 Absatz 1 Nr. 4 - 6 der 12. BayIfSMV; Modifikation der AV vom 18.05.2021

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und §28 a Absatz 1 Nummern 3, 5, 11 und 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 19. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

- Abweichend von § 14 Absatz 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen zulässig.
Dieser Grundsatz gilt auch für Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken.
Ferner sind abweichend von §§ 13 Absatz 1 und 11 Absatz 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV im Rahmen von Übernachtungsangeboten gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen zulässig.
Voraussetzung für die in Ziffer 1 S. 1 bis 3 dieser Verfügung genannten Öffnungen ist, dass die Übernachtungsgäste bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen negativen Testnachweis eines höchstens vor 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.
- Abweichend von § 11 Absätze 3, 4 und 5 S. 1 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Seilbahnen, die Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischer Bahnverkehr, touristischer Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Maßgabe zulässig, dass Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1 S. 4 verfügen.
- Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV sind musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, zulässig.
Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7“ ist zu beachten.
- Die Öffnung von Freibädern ist nach vorheriger Terminbuchung sowie unter der Maßgabe, dass Besucherinnen und Besucher über einen Testnachweis nach Ziffer 1 S. 4 verfügen, zulässig.
- Für die Ziffern 1 bis 4 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte zu erstellen, auf dessen Einhaltung zu achten und auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorzulegen hat.
- In Ergänzung zu Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 zur Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos wird festgelegt, dass die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Ziffer 1 Satz 4 dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Folgende Rahmenkonzepte sind zu beachten:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBI. 2021 Nr. 312, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/312/baymbi-2021-312.pdf>)

7. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: Abweichend von § 10 Absatz 1 und 3 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1 Satz 4 dieser Allgemeinverfügung verfügen, zulässig.
Ferner zulässig ist
 - 7.1 Die Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Ziffer 1 Satz 4 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
 - 7.2 Die Öffnung und Nutzung von Fitnessstudios unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung sowie dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Ziffer 1 Satz 4 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
 - 7.3 Die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Ziffer 1 Satz 4 dieser Allgemeinverfügung verfügen.
 - 7.4 Die Öffnung und Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen im Rahmen der Zulassung des kontaktfreien Sports im Innenbereich.
 - 7.5 Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>) ist zu beachten.
8. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann
9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 21.05.2021 in Kraft. Wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, wobei für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend gilt.

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV, insbesondere die Maßgaben zur allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privaten Raum gem. § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV, bleiben in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

Gründe:

I) Sachverhalt

Am Mittwoch, den 12. Mai 2021 wurde im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erstmals der Inzidenzwert von 100 unterschritten. Der Wert lag hier bei 84,2.
Am Dienstag, den 18.05. lag die 7-Tage-Inzidenz bei **53,8** und damit den 7. Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 100. Das Infektionsgeschehen zeigt sich daher stabil und sogar rückläufig.
Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem stabilen Niveau bewegt. So haben sich am 17.05.2021 keine neuen Coronavirus-Fälle bestätigt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 18.05.2021 zur Billigung vorgelegt.

Das Einvernehmen wurde am 20.05.2021 erteilt.

II) Begründung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 Absatz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 19. Mai 2021.

A) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG und § 27 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 der 12. BayIfSMV

B) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Nach § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.
Es liegt somit im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 Nummern 4-6 der 12. BayIfSMV sowie die Modifizierungen der bereits durch Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 bekanntgemachten weiteren Öffnungsschritte entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne: Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Pfaffenhofen unterschreitet den Wert von 100 seit dem 12.05.2021 beständig.

Eine entsprechende Maßnahme ist geeignet, um die mit der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Gleichzeitig ist die vorliegende Allgemeinverfügung auch erforderlich, da kein relativ milderes Mittel ersichtlich ist, um dem Spannungsverhältnis zwischen einem möglichst effektiven Infektionsschutzstandard auf der einen Seite und dem Interesse an möglichst großen Freiheiten auf der anderen Seite gerecht zu werden.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 20.05.2021 erteilt und die 7-Tage-Inzidenz liegt am 21. Mai 2021 am zehnten Tagen unter 100. Das Infektionsgeschehen zeigt sich, wie bereits oben geschildert, stabil. Somit liegen die Voraussetzungen für weitere Öffnungsschritte vor.

III) Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 12. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen

Lage hinsichtlich der Regelungen der 12. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewährt.

IV) Geltungsdauer

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Die Regelungen gelten mindestens so lange, bis der Inzidenzwert von 100 (§ 28a Absatz 4 Satz 2-7 IfSG) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

V) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter www.landkreis-pfaffenhofen.de abrufbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 20. Mai 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes am Mettenbach, Gewässer III, Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 6,95 im Gemeindebereich der Stadt Geisenfeld

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Auf dem Gebiet der Stadt Geisenfeld im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm wurde das Überschwemmungsgebiet am Mettenbach von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 6,95 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü 1 im Maßstab M 1 : 25.000 blau hinterlegt. Diese Übersichtskarte, die Detailkarten (1 - 3) im Maßstab M 1 : 2.500 und der Erläuterungsbericht können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm und in der Stadt Geisenfeld täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Untersagt ist nach § 78 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen die Ausweisung neuer Baugebiete abweichend von diesem Verbot unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, hat die Gemeinde außerdem nach § 78 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Abs. 8 in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

2. Untersagt ist nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens. (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Im Einzelfall kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen unter

den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG genehmigen, wenn das Vorhaben

- a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

3. Untersagt ist gemäß § 78 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG

- 1) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- 2) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 3) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- 4) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- 5) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 6) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- 7) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 8) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesen Verboten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 - der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Im Falle einer unmittelbaren Hochwassergefahr sind nach § 78 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

4. Untersagt ist nach § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG zulassen wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in vorläufig gesicherten Gebieten vorhanden sind, sind nach § 78 c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

5. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen Nr. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Pfaffenhofen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Das durch Rechtsverordnung vom 22.09.1977 festgesetzte und in den Detailkarten entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet an der Ilm bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78 a und 78 c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iugbayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erfragen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.05.2021

42/6451.0/1

Albert Gürtner
Landrat

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) **nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.951.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.419.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kra

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, 17.05.2021

Ludwig Wayand,
1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 20.05.2021